



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

14/SN-183/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original) von 4

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betreff GESETZENTWURF
Z 1
Datum: 25. APR. 1989
Verteilt 27.4.89 Kreuz
fr Pointner

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen
VA-ZB-611

Telefon (0222) 501 65
Durchwahl 2347

Datum
20.4.1989

Betreff:

Entwurf eines ATP-Durchführungs-
gesetzes;
Stellungnahme

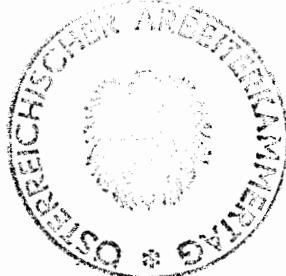
Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

W. Wahr

Der Kammeramtsdirektor:
iA

F. Schinnerer



Beilagen



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundeskanzleramt

Radetzkystr 2
1031 Wien

Ihre Zeichen
71.007/19-VII/
12/88

Unsere Zeichen
VA/Mag Ru/611

Telefon (0222) 501 65
Durchwahl 2347

Datum
14.4.1989

Betreff:

Entwurf eines
ATP-Durchführungsgesetzes
S t e l l u n g n a h m e

Der Österreichische Arbeiterkammertag erhebt grundsätzlich gegen ein Durchführungsgesetz des internationalen Übereinkommens über die Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel (ATP) keinen Einwand.

Zu den einzelnen Bestimmungen nimmt der Kammertag wie folgt Stellung:

Zu § 2 ("Begriffsbestimmungen"):

Bei der Definition der Begriffe "Absender" bzw "Versender" dürfte eine Verwechslung vorliegen.

Gemäß § 407 HGB ist Spediteur derjenige, der es gewerbsmäßig übernimmt, Güterversendungen durch Frachtführer oder durch Verfrachter für Rechnung eines anderen (des Versenders) im

eigenen Namen zu besorgen. Dies bedeutet, daß der Spediteur mit dem Absender gleichzusetzen ist und nicht mit dem Versender wie hier im Entwurf. Darüberhinaus gibt es im Bundesgesetz über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (GGSt) eindeutige Legaldefinitionen der Begriffe "Absender", "Versender" und "Beförderer", die dem HGB entsprechen.

Der Kammertag regt deshalb an, die Begriffsbestimmungen analog zum GGSt im ATP-Durchführungsgesetz abzufassen.

Zu § 3 ("Pflichtentragung"):

Laut Abs 1 sollen die Pflichten des ATP bei Fehlen eines Beförderungspapiers den Versender treffen.

Die Verpflichtung, ein Beförderungspapier auszustellen (Frachtbrief), ist nur bei Beförderungen im gewerblichen Verkehr gegeben, wobei es unerheblich ist, ob der Beförderungsauftrag vom Versender oder durch die Einschaltung einer Spedition von dieser als Absender erteilt wird.

Somit müste in Abs 1 Zif 2 eine Unterscheidung dahingehend getroffen werden, daß die im ATP enthaltenen Pflichten bei einer Beförderung im gewerblichen Verkehr den Ver- bzw Absender auch bei Fehlen eines Beförderungspapiers treffen, im Werkverkehr und in allen sonstigen Fällen den Beförderer.

Abschließend weist der Kammertag darauf hin, daß der Entwurf des Durchführungsgesetzes zum ATP nur Bestimmungen enthält, die eine Überprüfung der Beförderungsmittel nur ermöglichen, bevor das Beförderungsmittel in Verkehr gesetzt wird. Führt diese Überprüfung zu einem positiven Ergebnis, wird eine Bescheinigung ausgestellt, unbeschadet in späterer Zeit auftretender Mängel.

Das ATP enthält in den Anlagen 2 und 3 Bestimmungen, die während des Transportes gewisser Lebensmittel einzuhalten sind. Nach dem

Österreichischen Durchführungsgesetz könnten jedoch während des Transports auftretende Gebrechen nicht kontrolliert werden.

Es wird angeregt, Bestimmungen in das Durchführungsgesetz aufzunehmen, die auch eine periodisch wiederkehrende Überprüfung der Transportmittel und eine Kontrolle während der Transporte gewährleisten.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

